



Folge 48 | Erstmal drüber schlafen

Nach der Entsch.: [AG Mainz, Urt. v. 26.11.2015 – 86 C 234/15](#)
[AG Bremen, Urt. v. 15.04.2016 – 7 C 273/15](#)
[AG Köln, Urt. v. 04.04.2012 – 119 C 462/11](#)

Besprochen von: Philipp Bongartz & Can Degistirici

Sachverhalt (abgewandelt)

Der Käufer (K) hat im Online-Shop des Verkäufers (V) eine Matratze gekauft. Den Kaufpreis iHv. 200 €, zzgl. Versandkosten iHv. 10 € bezahlt er bei der Bestellung mittels Paypal. Eine günstigere Versandart hatte V nicht angeboten. Das Angebot enthält eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung, die jedoch zu den Kosten der Rücksendung schweigt.

Nach Erhalt der Ware packt er diese aus dem Paket und der Schutzfolie aus und übernachtet darauf. Nach der Probenacht entscheidet sich K gegen den Kauf der Matratze. Er packt sie sogleich wieder in den Karton und schickt sie an V mit der Erklärung zurück, dass er lieber doch sein Geld zurück möchte. Für den Rückversand legt er erneut 10 € aus.

K verlangt von V die Rückzahlung des Kaufpreises einschließlich der Hin- und Rücksendekosten. V weigert sich, weil er die ausgepackte Matratze aus Hygienegründen nicht weiterverkaufen könne. Für eine gebrauchte Matratze erhalte er allenfalls 120 €. Zumindest will er den Wert ersetzt haben, den die Matratze durch die Probenacht des K verloren hat.

I. Anspruch des K gegen V aus § 356 III 1 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises und der Versandkosten aus § 356 III 1 BGB haben. Danach kann der Verbraucher im Fall des Widerrufs die empfangenen Leistungen zurückverlangen.

1. Widerruf

K müsste seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen haben. Das setzt gem. § 355 I BGB voraus, dass ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht und er den Widerruf fristgerecht erklärt hat.

a. Widerrufsrecht

K könnte ein Widerrufsrecht aus § 312g I BGB zustehen. Das setzt voraus, dass der Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB eröffnet ist, K und V einen Fernabsatzvertrag (§ 312c BGB) geschlossen haben und der Widerruf nicht ausgeschlossen ist (§ 312g II BGB).

i. Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB

Nach § 312 I BGB finden die §§ 312 ff. BGB Anwendung auf Verbraucherverträge, bei denen sich der Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet.

Verbraucherverträge sind Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer (§ 310 III BGB). K hat mit V einen Kaufvertrag (§ 433 BGB) über eine Matratze geschlossen. Er bestellte die

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Matratze zu privaten Gebrauchszwecken und handelte somit als Verbraucher (§ 13 BGB). V dagegen handelte in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit und somit als Unternehmer (§ 14 BGB). Also ist der Kaufvertrag zwischen ihnen ein Verbrauchervertrag.

Im Rahmen dieses Vertrags verpflichtete sich K zur Zahlung des Kaufpreises iHv. 200 €.

Eine Ausnahme nach § 312 II BGB ist nicht ersichtlich.

Also ist der Anwendungsbereich der §§ 312 BGB eröffnet.

ii. Fernabsatzvertrag

Der Kaufvertrag zwischen K und V müsste sich als Fernabsatzvertrag qualifizieren. Fernabsatzverträge sind gem. § 312c I BGB Verträge, bei denen der Unternehmer und der Verbraucher für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn der Vertragsschluss erfolgt nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebssystems. Zu den Fernkommunikationsmitteln zählen gem. § 312c II BGB alle Kommunikationsmittel, die zum Abschluss von Verträgen verwendet werden können, ohne dass die Vertragsparteien körperlich anwesend sind.

K hat die Matratze im Online-Shop des V gekauft. Webseiten wie Online-Shops ermöglichen den Vertragsschluss ohne körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien. Also hat K den Vertrag über ein Fernkommunikationsmittel geschlossen.

Alternative Begründung: Webseiten sind Telemedien (§ 1 I TMG), die in § 312c II BGB beispielhaft aufgeführt sind.

Der Online-Shop ist auch ein gerade für den Fernabsatz organisiertes Vertriebssystem.

Also ist der Kaufvertrag zwischen K und V ein Fernabsatzvertrag.

iii. Ausschluss des Widerrufs

Der Widerruf könnte jedoch nach § 312g II BGB ausgeschlossen sein. Bei Fernabsatzverträgen besteht das Widerrufsrecht gem. § 312 g II 1 Nr. 3 BGB nicht, wenn der Vertrag über versiegelte Waren geschlossen wurde, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, und die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Die Matratze war durch eine Schutzhülle versiegelt, die K nach der Lieferung entfernt hat. Fraglich ist jedoch, ob die Matratze deshalb aus Gründen der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet ist. Die Vorschrift (§ 312g II 1 Nr. 3 BGB) beruht auf der Verbraucherrechte-RL (Art. 16 lit. e RL 2011/83/EU, i.F. VRRRL). Ziel der Richtlinie ist, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen (Art. 1 Verbraucherrechte-RL). Das Widerrufsrecht soll dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen die gleiche Möglichkeit bieten, die Ware zu prüfen und auszuprobieren, wie er sich im stationären Geschäft hätte. Vor dem Hintergrund dieses Ziels ist § 312g II 1 Nr. 3 BGB eng auszulegen: Die Ware ist nur dann nicht zur Rückgabe geeignet, wenn der Verkäufer sie nach Entfernung der Versiegelung endgültig nicht mehr in Verkehr bringen kann.

Auch Gegenstände, die – wie eine Matratze – bei der Verwendung in direkten Körperkontakt kommen, können danach wieder in Verkehr gebracht werden. Das ist nicht nur bei Kleidung üblich, sondern auch bei Matratzen in Hotels. Dort ist völlig akzeptiert, dass die Gegenstände nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Also ist die Matratze zur Rückgabe geeignet.

Das Widerrufsrecht ist demnach nicht gem. § 312g II 1 Nr. 3 BGB ausgeschlossen.

iv. Zwischenergebnis

K steht ein gesetzliches Widerrufsrecht aus § 312g I BGB zu.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

b. Erklärung des Widerrufs

K müsste den Widerruf gegenüber V erklärt haben (§ 355 I 2 BGB). Er hat V mitgeteilt, sein Geld zurückzuwollen. Dies ist nach §§ 133, 157 BGB dahin auszulegen, dass sich V durch Gebrauch seines Widerrufsrechts vom Vertrag lösen möchte. Also hat K gegenüber V den Widerruf erklärt.

c. Widerrufsfrist

Die Erklärung müsste innerhalb der Widerrufsfrist erfolgt sein (§ 355 I 1 BGB). Die Frist beträgt 14 Tage (§ 355 II 1 BGB) und beginnt mit dem Erhalt der Ware (§ 356 II Nr. 1 lit. a BGB). Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (§ 355 I 5 BGB). K hat seine Widerrufserklärung am Tag nach dem Erhalt der Ware abgeschickt. Also hat er die Widerrufsfrist gewahrt.

d. Zwischenergebnis

K hat seine auf Abschluss des Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen.

2. Rechtsfolge

Als Rechtsfolge ist V gem. § 355 III 1 verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Die empfangenen Leistungen umfassen jedenfalls den Kaufpreis iHv. 200 €.

Nach § 357 II 1 BGB umfassen die auch die Versandkosten (10 €), soweit er – was auf V zutrifft – sich für die günstigste vom Unternehmer angebotene Standardlieferung entschieden hat.

Die Rücksendekosten (10 €) trägt dagegen K, wenn V ihn darüber unterrichtet hat, dass er diese im Falle eines Widerrufs selbst zu tragen habe. Die Widerrufsbelehrung des K enthält keine Angaben zu den Rücksendekosten. Also hat V den K nicht darüber belehrt, dass er den Rückversand selbst zu bezahlen habe. Also kann K von V auch die Rücksendekosten ersetzt verlangen.

Im Ergebnis hat V dem K 220 € zurückzuzahlen.

3. Ergebnis

K kann von V die Zahlung von 220 € gem. § 355 III 1 BGB verlangen.

II. Anspruch des V gegen K aus § 357a I BGB

Möglicherweise hat V gegen K gem. § 357a I BGB einen Anspruch auf Zahlung von Wertersatz iHv. 80 €. Nach § 357a I BGB hat der Verbraucher nach einem Widerruf Wertersatz für einen Wertverlust der Ware leisten, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war, und der Unternehmer den Verbraucher nach Art. 246a § 1 S. 1 Nr. 1 EGBGB über dessen Widerrufsrecht unterrichtet hat.

1. Widerruf

Nach seiner amtlichen Überschrift treten die in § 357a BGB bestimmten Rechtsfolge bei einem Widerruf ein. K hat seine auf Vertragsschluss gerichtete Erklärung gegenüber V widerrufen (s.o.).

2. Wertverlust der Ware

Zunächst müsste die Ware einen Wertverlust erlitten haben. Infolge der Probenacht kann V die Matratze nur noch als gebraucht verkaufen. Also solche ist sie statt der ursprünglichen 200 € nur noch 120 € wert. Also hat die Matratze 80 € an Wert verloren.

3. Nicht notwendiger Umgang mit der Ware

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Der Wertverlust müsste auf einen Umgang mit der Ware zurückzuführen sein, der zur Prüfung ihrer Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise nicht notwendig war. K hat zum Ausprobieren der Matratze eine Nacht darauf geschlafen. Matratzen sind längerfristige Anschaffungen gerade (auch) für den Schlaf. Daher wird man dem Käufer zur Prüfung ihrer Eignung zumindest eine Probenacht zugestehen müssen. Da K nur eine einzige Nacht auf der Matratze geschlafen hat, kommt es auf die Frage, ob er sich auch eine zweite Nacht herausnehmen darf (str.), nicht an. Also ist der Wertverlust auf einen Umgang mit der Matratze zurückzuführen, der für die Prüfung ihrer Eigenschaft notwendig war.

4. Ergebnis

V hat gegen K keinen Anspruch auf Zahlung von 80 € aus § 357a I BGB.